

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2009

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch, 17. Juni 2009

Nr. 9

Tag	INHALT	Seite
9. 6.09	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Subdelegationsverordnung MLR	237
9. 6.09	Verordnung der Landesregierung zur Übertragung von Zuständigkeiten zur Durchführung des Öko-Landbaugesetzes	238
17. 5.09	Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Notenbildungsverordnung	238
17. 5.09	Verordnung des Kultusministeriums über den Erwerb der Fachhochschulreife in der gymnasialen Oberstufe	238
10. 6.09	Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Änderung der Verordnung zur Durchführung weinrechtlicher Vorschriften	241
8. 6.09	Bekanntmachung des Staatsministeriums über das Inkrafttreten des Zwölften Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge	243

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Subdelegationsverordnung MLR

Vom 9. Juni 2009

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 21 a Abs. 1 Satz 3 und § 38 b Satz 4 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 972), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2008 (BGBl. I S. 284),
2. § 54 Abs. 2 des Weingesetzes in der Fassung vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 986),
3. § 7 Satz 2 des Milch- und Margarinegesetzes vom 25. Juli 1990 (BGBl. I S. 1471), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 550),
4. § 27 Abs. 3 des Tierzuchtgesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3294):

Artikel 1

Die Subdelegationsverordnung MLR vom 17. Februar 2004 (GBl. S. 115), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Oktober 2007 (GBl. S. 489), wird wie folgt geändert:

- I. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 4 Abs. 1 wird die Angabe »§ 21 a Satz 2« durch die Angabe »§ 21 a Abs. 1 Satz 2« ersetzt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Das Ministerium wird ermächtigt, die Befugnis zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 3 Abs. 3 Satz 1, § 30 Abs. 2 Satz 1 und 2 und § 38 b

Satz 3 des Pflanzenschutzgesetzes auf die Regierungspräsidien zu übertragen.«

2. In § 5 Abs. 1 wird nach der Angabe »§ 3 Abs. 4,« die Angabe »§ 3 b Abs. 4,« eingefügt.

3. § 6 a erhält folgende Fassung:

»§ 6 a

Milch- und Margarinegesetz

Die Ermächtigung, Rechtsverordnungen nach § 3 des Milch- und Margarinegesetzes zu erlassen, wird auf das Ministerium übertragen.«

4. § 7 erhält folgende Fassung:

»§ 7

Tierzuchtgesetz

Die Ermächtigungen, auf Grund von § 8 Abs. 3 und § 18 Abs. 2 des Tierzuchtgesetzes Vorschriften zu erlassen, werden auf das Ministerium übertragen.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTT GART, den 9. Juni 2009

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL

PROF. DR. REINHART

RECH

RAU

PROF. DR. FRANKENBERG

STÄCHELE

HAUK

DR. STOLZ

GÖNNER

DRAUTZ

PROF'IN DR. HÜBNER

Verordnung der Landesregierung zur Übertragung von Zuständigkeiten zur Durchführung des Öko-Landbaugesetzes

Vom 9. Juni 2009

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Öko-Landbaugesetzes (ÖLG) vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2358),
2. § 4 Abs. 2 und § 8 Abs. 1 des Landverwaltungsgesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBI. S. 313, 314):

§ 1

Das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum ist zuständige Behörde für die Beleihung der Kontrollstellen nach § 3 Abs. 1 der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Durchführung des Öko-Landbaugesetzes.

§ 2

Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist zuständige Behörde im Sinne von § 2 Abs. 1 ÖLG; bei Anträgen nach Artikel 95 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle (ABl. L 250 vom 18. September 2008, S. 1) sind die unteren Landwirtschaftsbehörden mit einzubeziehen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

STUTTGART, den 9. Juni 2009

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL	PROF. DR. REINHART
RECH	RAU
PROF. DR. FRANKENBERG	STÄCHELE
HAUK	DR. STOLZ
GÖNNER	DRAUTZ
	PROF'IN DR. HÜBNER

Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Notenbildungsverordnung

Vom 17. Mai 2009

Auf Grund von § 35 Abs. 3 und § 89 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBI. S. 397), zuletzt

geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 17. Juni 1997 (GBI. S. 278), wird verordnet:

Artikel 1

Die Notenbildungsverordnung vom 5. Mai 1983 (GBI. S. 324), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. März 2008 (GBI. S. 109), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 4 werden die Worte »; dies gilt auch, wenn der Schüler eine Vergleichsarbeit entschuldigt versäumt« gestrichen.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
»Abweichend von Satz 1 werden in den Gymnasien der Normalform und der Aufbauform mit Heim im Kernfach Sport im Schuljahr mindestens drei Klassenarbeiten angefertigt.«
 - b) Absatz 5 entfällt.
 - c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
3. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

»Die näheren Einzelheiten hat die Gesamtlehrerkonferenz mit Zustimmung der Schulkonferenz zu regeln, insbesondere den zeitlichen Umfang sowie die Anfertigung von Hausaufgaben übers Wochenende, über Feiertage und an Tagen mit Nachmittagsunterricht; an Tagen mit verpflichtendem Nachmittagsunterricht darf es in den Klassen 5 bis 10 keine schriftlichen Hausaufgaben von diesem auf den nächsten Tag geben.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft, mit Ausnahme von Nummer 2 a, die am 1. August 2009 in Kraft tritt.

STUTTGART, den 17. Mai 2009

RAU

Verordnung des Kultusministeriums über den Erwerb der Fachhochschulreife in der gymnasialen Oberstufe

Vom 17. Mai 2009

Auf Grund von § 8 Abs. 5 Nr. 6, § 35 Abs. 3 und § 89 Abs. 1 und 2 Nr. 5 und 7 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBI. S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2003 (GBI. S. 359) wird verordnet:

§ 1

Allgemeine Voraussetzungen

Wer ein Gymnasium der Normalform, Aufbaugymnasium mit Heim, berufliches Gymnasium der dreijährigen oder sechsjährigen Aufbauform, Kolleg, staatlich aner-

kanntes Abendgymnasium oder das Deutsch-Französische Gymnasium Freiburg durchlaufen hat und nach Abschluss des zweiten Halbjahres der ersten Jahrgangsstufe des Kurssystems, der Klasse III oder am Deutsch-Französischen Gymnasium der Klasse 11 (Première) ohne allgemeine Hochschulreife verlässt, erwirbt das Zeugnis der Fachhochschulreife, wenn

1. die erforderlichen schulischen Leistungen nach § 2 (schulischer Teil der Fachhochschulreife) erbracht sind und
2. praktische Leistungen nach § 3 (berufsbezogener Teil der Fachhochschulreife) nachgewiesen sind.

§ 2

Schulischer Teil der Fachhochschulreife

(1) Für den schulischen Teil der Fachhochschulreife sind folgende Leistungen nachzuweisen:

1. In zwei Kernfächern, darunter im allgemein bildenden Gymnasium mindestens einem Pflichtkernfach und im beruflichen Gymnasium dem Profulfach, müssen je zwei Kurse belegt und bei einfacher Wertung mindestens 20 Punkte erreicht sein. Zwei der vier anzurechnenden Kurse müssen bei einfacher Wertung mit mindestens fünf Punkten abgeschlossen sein.
2. In weiteren Fächern müssen elf Kurse belegt und bei einfacher Wertung zusammen mindestens 55 Punkte erreicht sein. Sieben der elf anzurechnenden Kurse müssen bei einfacher Wertung mit jeweils fünf Punkten abgeschlossen sein.

Es werden nur Kurse angerechnet, die ausschließlich in zwei aufeinander folgenden Schulhalbjahren besucht wurden. Mit der Note »ungenügend« (0 Punkte) bewertete Kurse gelten als nicht belegt. Themen- oder inhalts-gleiche Kurse können nur einmal berücksichtigt werden.

(2) Unter den nach Absatz 1 anzurechnenden Kursen müssen folgende Fächer oder Fächergruppen mit je zwei Halbjahreskursen aus einem Fach enthalten sein:

1. Deutsch;
2. Englisch, Französisch, Latein oder eine andere Fremdsprache; die Kurse müssen zur Erfüllung der Mindestverpflichtung in der Fremdsprache dienen können;
3. Mathematik;
4. Geschichte, Gemeinschaftskunde oder Geschichte als Kombinationsfach;
5. Biologie, Chemie, Physik, Agrarbiologie, Biotechnologie oder Ernährungslehre mit Chemie.

Außer den in Satz 1 genannten Fächern und Kursen können nach Wahl des Schülers aus weiteren Fächern höchstens je zwei Halbjahreskurse angerechnet werden.

(3) Für die staatlich anerkannten Abendgymnasien gelten die Absätze 1 und 2 mit folgender Maßgabe:

1. Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 gilt für die Fächer, die im Abendgymnasium als dreifach gewertete Fächer in Betracht kommen, entsprechend.
2. In den im staatlich anerkannten Abendgymnasium zweifach gewerteten Fächern müssen sechs Kurse belegt und bei einfacher Wertung zusammen mindestens 30 Punkte erreicht sein. Vier der sechs anzurechnenden Kurse müssen bei einfacher Wertung mit jeweils mindestens fünf Punkten abgeschlossen sein.

(4) Am Deutsch-Französischen-Gymnasium Freiburg werden die Voraussetzungen für den schulischen Teil der Fachhochschulreife mit der Versetzung von der Klasse 11 (Première) in die Klasse 12 (Terminale) erfüllt.

(5) Die im schulischen Teil der Fachhochschulreife erreichte Gesamtpunktzahl von mindestens 95 und höchstens 285 Punkten, die sich auf der Grundlage der in den anzurechnenden Kursen erreichten Punkte ergibt, wird nach der in Anlage 1 beigefügten Formel errechnet; die erzielte Durchschnittsnote wird nach der in Anlage 2 beigefügten Tabelle ermittelt. Für die Festlegung der Durchschnittsnote des am Deutsch-Französischen Gymnasium erworbenen schulischen Teils der Fachhochschulreife wird der im Versetzungszeugnis nach Absatz 4 ausgewiesene allgemeine Durchschnitt von mindestens 6,0 und höchstens 10,0 Punkten nach der in Anlage 3 beigefügten Tabelle in eine Durchschnittsnote übertragen.

§ 3

Berufsbezogener Teil der Fachhochschulreife

(1) Der berufsbezogene Teil der Fachhochschulreife wird nachgewiesen durch

1. eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung oder in einem gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder
2. eine mindestens zweijährige schulische Berufsausbildung, gegebenenfalls in Verbindung mit einem Berufspraktikum oder
3. eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder
4. ein mindestens einjähriges Praktikum nach Absatz 2 oder
5. eine mindestens dreijährige für ein Studium an einer Fachhochschule förderliche Berufserfahrung, wobei der erfolgreiche Besuch einer beruflichen Vollzeitschule bis zu einem Jahr angerechnet werden kann; in Zweifelsfällen entscheidet das Regierungspräsidium.

(2) Das Praktikum nach Absatz 1 Nr. 4 dient dem Kennenlernen der Arbeitswelt. Es wird in einem Betrieb der Wirtschaft oder in einer vergleichbaren außerschulischen

Einrichtung durchgeführt. Das Praktikum soll Einblicke in unterschiedliche Arbeitsbereiche und Arbeitsmethoden, in den Aufbau und die Organisation der Praktikumsstelle sowie in Personal- und Sozialfragen geben. Die Durchführung des Praktikums ist der Schule durch eine Bescheinigung des Betriebs oder der Einrichtung im Sinne von Satz 2 nachzuweisen, aus der die Dauer der Beschäftigung, der zugewiesene Aufgabenbereich oder die zugewiesenen Aufgabenbereiche und die Fehltag hervorgehen müssen.

§ 4

Bescheinigung, Zeugnis

(1) Wer die Voraussetzungen für den schulischen Teil der Fachhochschulreife nach § 2 erfüllt und die Schule verlassen hat, den berufsbezogenen Teil der Fachhochschulreife nach § 3 aber noch nicht nachweisen kann, erhält auf Antrag eine Bescheinigung über die Durchschnittsnote, die Gesamtpunktzahl und die für ihre Errechnung notwendigen Fächer und Kursleistungen. In der Bescheinigung des Deutsch-Französischen Gymnasiums werden die Durchschnittsnote, die besuchten Fächer und die in ihnen erreichten Punktzahlen ausgewiesen.

(2) Wer die Voraussetzungen für den schulischen Teil und für den berufsbezogenen Teil der Fachhochschulreife nach den §§ 2 und 3 erfüllt und die Schule verlassen hat, erhält auf Antrag das Zeugnis der Fachhochschulreife, in dem die Durchschnittsnote, die Gesamtpunktzahl und die für ihre Errechnung notwendigen Fächer und Kursleistungen auszuweisen sind. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Zuständig für die Ausstellung der Bescheinigung und des Zeugnisses ist die Schule, an der die gymnasiale Oberstufe zuletzt besucht wurde.

§ 5

Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Kultusministeriums über den Erwerb der Fachhochschulreife in der gymnasialen Oberstufe vom 28. April 1999 (GBl. S. 229), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juni 2003 (GBl. S. 362), mit der Maßgabe außer Kraft, dass § 2 weiterhin Anwendung findet

1. in seiner bis zum 30. Juni 2003 geltenden Fassung auf Schüler, die nach
 - a) der NGVO vom 20. April 1983 (GBl. S. 323, K. u. U. S. 367),
 - b) der BGVO vom 20. April 1983 (GBl. S. 323, K. u. U. S. 378),

- c) der Verordnung des Kultusministeriums über die allgemein bildenden Abendgymnasien vom 14. Februar 1984 (GBl. S. 186, K. u. U. S. 76) oder
 - d) der Verordnung des Kultusministeriums über den Bildungsgang und die Abiturprüfung an den Kollegs vom 14. Februar 1984 (GBl. S. 193, K. u. U. S. 71)
- in ihrer jeweils geltenden Fassung die 12. oder 13. Klasse oder die Klasse III oder IV besucht haben,
2. in seiner ab dem 1. Juli 2003 geltenden Fassung auf Schüler, die nach
 - a) der NGVO vom 24. Juli 2001 (GBl. S. 518, K. u. U. S. 295) in ihrer jeweiligen, jedoch spätestens am 31. Juli 2008 geltenden Fassung,
 - b) der BGVO vom 5. Dezember 2002 (GBl. S. 2003, S. 25, K. u. U. 2003 S. 18) in ihrer jeweiligen, jedoch spätestens am 31. Juli 2008 geltenden Fassung oder
 - c) der KollegVO vom 13. Oktober 2001 (GBl. S. 612, K. u. U. S. 381)
 die erste oder zweite Jahrgangsstufe des Kurssystems oder die Klasse III oder IV besucht haben.
 - (2) Schüler der Abendgymnasien, die im Schuljahr 2008/2009 die Klasse III besuchen, können wählen, ob für die Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife diese Verordnung oder § 2 der Verordnung des Kultusministeriums über den Erwerb der Fachhochschulreife in der gymnasialen Oberstufe vom 28. April 1999 (GBl. S. 229) in ihrer am 30. Juni 2009 geltenden Fassung zur Anwendung kommen soll.

STUTTGART, den 17. Mai 2009

RAU

Anlage 1

(zu § 2 Abs. 5 Satz 1)

Berechnung der Punktzahl für den schulischen Teil der Fachhochschulreife (gilt nicht für das Deutsch-Französische Gymnasium)

Die erreichte Punktzahl für den schulischen Teil der Fachhochschulreife (E) wird nach folgender Formel ermittelt:

$$E = \frac{P}{S} \times 19$$

Dabei sind:

E = Errechnete Punktzahl für den schulischen Teil der Fachhochschulreife

P = Erreichte Punktzahl in den eingebrachten Fächern

S = Anzahl der zugehörigen Schulhalbjahresergebnisse

Es wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet; ab n,5 wird aufgerundet.

Anlage 2
(zu § 2 Abs. 5 Satz 1)

Anlage 3
(zu § 2 Abs. 5 Satz 2)

Tabelle zur Ermittlung der Durchschnittsnote für die Fachhochschulreife (schulischer Teil)
(gilt nicht für das Deutsch-Französische Gymnasium)

Tabelle zur Ermittlung der Durchschnittsnote für die Fachhochschulreife (schulischer Teil) am Deutsch-Französischen Gymnasium

Punkte	Durchschnittsnote
285–261	1,0
260–255	1,1
254–249	1,2
248–244	1,3
243–238	1,4
237–232	1,5
231–227	1,6
226–221	1,7
220–215	1,8
214–210	1,9
209–204	2,0
203–198	2,1
197–192	2,2
191–187	2,3
186–181	2,4
180–175	2,5
174–170	2,6
169–164	2,7
163–158	2,8
157–153	2,9
152–147	3,0
146–141	3,1
140–135	3,2
134–130	3,3
129–124	3,4
123–118	3,5
117–113	3,6
112–107	3,7
106–101	3,8
100–96	3,9
95	4,0

Allgemeiner Durchschnitt im Zeugnis (Punkte)	Durchschnittsnote
8,5 bis 10	1,0
8,4	1,1
8,3	1,2
8,2	1,3
8,1	1,4
8,0	1,5
7,9	1,6
7,8	1,7
7,7	1,8
7,6	1,9
7,5	2,0
7,4	2,1
7,3	2,2
7,2	2,3
7,1	2,4
7,0	2,5
6,9	2,6
6,8	2,7
6,7	2,8
6,6	2,9
6,5	3,0
6,4	3,1
6,3	3,2
6,2	3,3
6,1	3,4
6,0	3,5

Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Änderung der Verordnung zur Durchführung weinrechtlicher Vorschriften

Vom 10. Juni 2009

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 3 b Abs. 4 des Weingesetzes in der Fassung vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 986), eingefügt durch Gesetz vom 19. Januar 2009 (BGBl. I S. 63),
2. § 5 Abs. 1 der Subdelegationsverordnung MLR vom 17. Februar 2004 (GBl. S. 115), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Juni 2009 (GBl. S. 237),

3. § 4 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 314):

Artikel 1

Die Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Durchführung weinrechtlicher Vorschriften vom 31. Mai 2005 (GBl. S. 457, ber. S. 608), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. November 2007 (GBl. S. 599), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

»1. §§ 3 b, 6 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2, 8 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und 56 Abs. 5 des Weingesetzes,«

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

»(3) Zuständig im Sinne von § 5 a dieser Verordnung sind die Regierungspräsidien Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg und Tübingen.«

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Bei der Umstrukturierung und Umstellung können nur Rebflächen berücksichtigt werden, die

1. mit einem Pflanzrecht versehen sind,
2. innerhalb des jeweiligen bestimmten Anbaubereichs liegen und
3. in der gemeinschaftlichen Weinbaukartei gemeldet sind.«

b) Absatz 3 wird aufgehoben. Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden Absätze 3 bis 6.

c) Im neuen Absatz 3 wird die Angabe »fünf Ar« durch die Angabe »drei Ar« ersetzt.

d) Der neue Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Der Antrag auf Auszahlung der Beihilfe ist bis spätestens 15. Mai (Ausschlussfrist) des Weinwirtschaftsjahres, in dem die Maßnahmen abgeschlossen werden, bei der zuständigen Behörde auf den von dieser ausgegebenen Vordrucken einzureichen.«

e) Der neue Absatz 6 erhält folgende Fassung:

»(6) Bei der Fördermaßnahme Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen sind die nach der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 der Kommission vom 21. April 2004 (ABl. L 141 vom 30. April 2004, S. 18) vorgesehenen Sanktionsregeln anzuwenden.«

3. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

»§ 5 a

Absatzförderung auf Drittlandsmärkten und Unterstützung von Investitionen (zu § 3 b des Weingesetzes)

(1) Die Unterstützung von Maßnahmen zur Absatzförderung auf Drittlandsmärkten (Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates vom 29. April

2008 (ABl. L 148 vom 6. Juni 2008, S. 1) und von Innovationen in Kellerwirtschaft und Vermarktung (Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 479/2008) hat das Ziel, die Konkurrenzkraft der Weinbaubetriebe und der Verarbeitungs- und Vermarktungsorganisationen im Hinblick auf den internationalen Wettbewerb zu verbessern. Dadurch soll zur Absatzsicherung und zur Schaffung von Erlösvorteilen beigetragen werden.

(2) Die Förderung umfasst die Bereiche

1. Absatzförderung auf Drittlandsmärkten,
2. Investitionen im Rahmen von Fusionen, Kooperationen und umfangreicher Betriebserweiterung und
3. Investitionen in Qualität und Innovationen in Kellerwirtschaft und Vermarktung.

(3) Durch die Maßnahmen der Absatzförderung auf Drittlandsmärkten sollen die Marktchancen geprüft, Öffentlichkeitsarbeit für Wein geleistet und eine Steigerung des Absatzes von Wein realisiert werden. Fördervoraussetzungen sind

1. die Vorlage einer Beschreibung der Maßnahme und einer Finanzierungskonzeption,
2. die Darstellung der Ziele und die Bewertung der Wirkung der Maßnahme und
3. der Nachweis einer entsprechenden fachlichen Qualifikation des Antragstellers.

Die Zuwendungen werden als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt.

(4) Investitionen im Zusammenhang mit Fusionen, Kooperationen und umfangreicher Betriebserweiterung sollen dazu beitragen, größere Strukturen in der Verarbeitung und Vermarktung zu schaffen, die Qualität zu verbessern und die Stückkosten zu senken. Durch die geplante Investition muss die Gesamtleistung des Betriebs verbessert werden. Zuwendungsvoraussetzung für die Förderung ist die Vorlage einer rechtsgültigen Fusions- oder Kooperationsvereinbarung oder die Darstellung der umfangreichen Betriebserweiterung.

(5) Durch Investitionen in Qualität und Innovation in Kellerwirtschaft und Vermarktung sollen neue Produkte entwickelt, Innovationen etabliert und die Qualität der Produkte verbessert werden. Die Darstellung der Konzeption muss enthalten:

1. eine Bewertung der vorgesehenen qualitätsverbessernden und innovativen Maßnahmen,
2. eine Beschreibung der neu entwickelten Produkte und
3. eine Beschreibung der Zielmärkte, für die die neuen Produkte entwickelt werden.

(6) Die Zuwendung ist bei der Bewilligungsbehörde an Hand des dort erhältlichen amtlichen Vordrucks zu beantragen. Anträge auf Auszahlungen sind unter Beifügung des Verwendungsnachweises bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Zahlungen sind durch Rech-

nungen und Zahlungsnachweise zu belegen. Ist dies nicht möglich, sind die Zahlungen durch gleichwertige Unterlagen zu belegen. Die Zuwendung kann nur Personen oder Unternehmen gewährt werden, die tatsächlich die Kosten der Maßnahmen tragen.

(7) In begründeten Einzelfällen können bei der Förderung von Investitionen und bei der Absatzförderung auf Drittlandsmärkten Ausnahmen vom Verbot des vorzeitigen Beginns der Maßnahme gewährt werden.«

4. In § 21 Abs. 3 Nr. 1 wird die Angabe »1. September« durch die Angabe »1. August« ersetzt.

5. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2.1 GL Weinsteige erhält folgende Fassung:

»GL Weinsteige Bad Cannstatt, Esslingen,
Fellbach, Gerlingen, Hedel-
fingen, Leonberg, Obertürk-
heim, Rohracker, Roten-
berg, Stuttgart, Uhlbach,
Untertürkheim, Wangen

EL Berg Bad Cannstatt, Feuerbach,
Münster, Wangen, Zuffen-
hausen

EL Gips Fellbach, Untertürkheim

EL Herzogenberg Bad Cannstatt, Fellbach,
Untertürkheim

EL Kirchberg Esslingen, Obertürkheim

EL Mönchberg Bad Cannstatt, Fellbach,
Untertürkheim

EL Steinhalde Bad Cannstatt, Mühlhausen

EL Zuckerle Bad Cannstatt, Hofen,
Münster, Mühlhausen«

b) Nummer 2.2 wird wie folgt geändert:

aa) In GL Schalkstein wird die Zeile

»EL St. Johännser Enzweihingen,
Markgröningen«

gestrichen.

bb) In GL Stromberg werden nach der Angabe »Ensingingen,« die Angabe »Enzweihingen,« und nach der Angabe »Knittlingen,« die Angabe »Markgröningen,« eingefügt.

cc) In EL Halde wird vor der Angabe »Illingen,« die Angabe »Enzweihingen« eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 20. Juni 2009 in Kraft.

STUTTGART, den 10. Juni 2009

HAUK

Bekanntmachung des Staatsministeriums über das Inkrafttreten des Zwölften Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge

Vom 8. Juni 2009

Der am 18. Dezember 2008 unterzeichnete Zwölfte Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Zwölfter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) – GBI. 2009, S. 130 – zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen ist nach seinem Artikel 7 Abs. 4 Satz 1 am 1. Juni 2009 in Kraft getreten.

STUTTGART, den 8. Juni 2009

WICKER

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG

Staatsministerium, Amtsrat Alfred Horn
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 104363, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 50 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 104363, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (0711) 66601-43, Telefax (0711) 66601-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 2,30 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

Der Landtag
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf
archiv@landtag.nrw.de